

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe, deren erster Buchstabe ein Großbuchstabe ist, sowohl im Singular als auch im Plural die nachstehende Bedeutung:

1.1. Kundenantrag: der Kundenantrag für die Axxès-Dienste, den der Kunde im Rahmen des Vertrages abschließt

1.2. AATP (Geschäftsvermittler Kostenträger): Partner von Axxès, der Axxès im Namen und auf Rechnung seines Kunden bezahlt.

1.3. Axxès: Vereinfachte Aktiengesellschaft Axxès mit einem Kapital von 33.532.999,97€, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Lyon (Frankreich) unter der Nummer 482 930 385, mit Hauptsitz in 15 Rue des Cuirassiers – CS 53823 – 69487 Lyon Cedex 3 – Frankreich

1.4. Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten: Zwischen Axxès und dem Kunden festgelegte Bedingungen und Modalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

1.5. Bestellung: Dokument mit dem Titel „Bestellformular“, das die Anzahl der Bordgeräte und die vom Kunden beantragten Axxès-Dienste zusammenfasst und vom Kunden datiert und unterzeichnet werden muss. Das Bestellformular ist eine Datei „Informationen und Ergänzungen“ beigefügt, die zwingend ausgefüllt werden muss, damit Axxès die Dienstleistungen gemäß dem Bestellformular erbringen kann.

1.6. Kunde: die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag entweder selbst oder über einen Dritten unterschreibt und die Dienste von Axxès ausschließlich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten verwendet

1.7. Besondere Geschäftsbedingungen für Mauterheber bzw. „CCP.PP“: die Tarifbedingungen und insbesondere die Ermäßigungen und/oder Rabatte, die von jedem Mauterheber oder jeder zuständigen nationalen Behörde auf die Mautgebühren angewandt werden, gegebenenfalls einschließlich der Beitrittsgebühren, die ein Anrecht darauf begründen

1.8. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1.9. Verbrauch: Verbuchte Mauttransaktion vor Anwendung der Nachlässe

1.10. AATP-Vertrag: Zwischen Axxès und dem AATP geschlossener Vertrag

1.11. Dienstleistungsvertrag oder Vertrag: der Vertrag, bestehend aus dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformular oder Kundenantrag, den Tarifen, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten

1.12. Consorzio: eine Einrichtung nach italienischem Recht, die bei ALBO registriert und von ALBO bevollmächtigt ist, ihre Mitglieder für italienische Rabattprogramme anzumelden

1.13. Kundenunterlagen: Unterlagen, die aus dem Kundenantrag und seinen Belegen sowie dem SEPA-Mandat bestehen

1.14. Sektorerklärung: das von einem Mauterheber ausgestellte Dokument, in dem die wesentlichen Elemente der Maut festgelegt sind, insbesondere der geografische Sektor, die betroffenen Bauwerke und die gebührenpflichtigen Fahrzeuge

1.15. Kundenantrag und Bestellformular: das Dokument mit dem Titel „Kundenantrag“, in dem insbesondere die Identität des Kunden und seine Kontaktdaten angegeben sind

1.16. Kautions: die vom Kunden zu hinterlegende und auf Anfrage von Axxès zu aktualisierende Kautions.

1.17. Ausrüstung/OBU: bezeichnet die Ausrüstung (DSRC und/oder GNSS), die fest oder mobil im Fahrzeug des Kunden eingebaut ist, um ihm die Nutzung der von Axxès angebotenen Dienste zu ermöglichen.

1.18. Höhere Gewalt: Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie z.B. Streik oder Arbeitskampf, Krieg oder andere Gewalttaten, Naturkatastrophen, Wasserschäden, Ausfall eines Subunternehmers aufgrund höherer Gewalt, Blockierung eines oder mehrerer Netzwerke, Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationsnetzen oder Computersystemen, die für die Bereitstellung der Axxès-Dienste erforderlich sind.

1.19. Bankgarantie: Bankgarantie, die von Axxès alternativ zur Hinterlegung der Kautions akzeptiert werden kann

1.20. Kundenbereich: Eine sichere Benutzeroberfläche, die dem Kunden für den Zugriff auf seine Informationen und die Dienstleistungen von Axxès auf der Website www.axxes.fr oder www.lucy-axxes.com zur Verfügung gestellt wird, je nachdem, welchen Bereich der Kunde gewählt hat.

1.21. Sperrung: Vorgang, der darin besteht, ein Bordgerät für ungültig zu erklären und seine Annahme zur Erhebung der Maut vorübergehend oder endgültig zu untersagen.

1.22. Parteien: Axxès und der Kunde

1.23. Maut: jede Form von Gebühr, Steuer oder Abgabe, die mit der Nutzung eines Netzes verbunden ist

1.24. Mauterheber: juristische Person, die das Recht zur Erhebung der Maut für ein Netz ausübt

1.25. Mautpflichtiger: die natürliche oder juristische Person, in der Regel der Eigentümer oder Langzeitmieter eines Fahrzeugs, die per Gesetz oder Verordnung als Mautschuldner anerkannt ist, wenn die Maut eine Steuer darstellt

1.26. Netz: das Straßen- oder Autobahnnetz oder -bauwerk, das der Erhebung der Maut mittels elektronischer Mautsysteme unterliegt.

1.27. Akzeptanznetz: die Gesamtheit der Netze, in denen das Bordgerät von den Mauterhebern akzeptiert wird.

1.28. Dienst oder Axxès-Dienst: alle von Axxès im Rahmen des Vertrags angebotenen Dienste, einschließlich der von Drittpartnern angebotenen Dienste, der Mikrowellen-Maut und der Satelliten-Maut.

1.29. Elektronische Maut: bezeichnet das elektronische System, das für die Erhebung der Maut eingerichtet wurde.

1.30. Mikrowellen: das Mikrowellen-Mautsystem, das ein Bordgerät mit Mikrowellentechnologie (DSRC) verwendet. Im Allgemeinen wird bei Mautgebühren für Konzessionen das Mikrowellen-Mautsystem verwendet.

1.31. Satelliten-Mautsystem: satellitengestütztes elektronisches Mautsystem, das ein Bordgerät mit einer Kombination aus Mikrowellen- und Satellitentechnologie verwendet

1.32. Drittpartner: Anbieter von Zusatzdiensten

1.33. Tunnel: Von Axxès angebotener Tunnelservice.

1.34. Transaktion: Die Aufzeichnung der Durchfahrt eines Fahrzeugs mit dem Bordgerät, die den Anspruch auf Erhebung der Maut aufgrund eines bestimmten Ereignisses begründet, wie z.B. die Durchfahrt durch eine Mautstation oder die Überquerung eines Gebührenpunktes.

1.35. Gebühr: alle Abgaben, die von oder im Namen eines Mauterhebers aufgrund der Durchführung einer Transaktion erhoben werden

1.36. Fahrzeug: LKW (alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und Fahrzeuge zur

Personenbeförderung mit mehr als 9 Personen (Fahrer + 8)) oder PKW (alle Kraftfahrzeuge, die keine LKW sind).

2. GEGENSTAND

2.1. Axxès stellt dem Kunden die Axxès Dienstleistungen gemäß dem Vertrag zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Kunde, der die Axxès Dienstleistungen nutzt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und ausdrücklich und vorbehaltlos akzeptiert hat.

2.2. Die Axxès Dienstleistungen bestehen aus der Lieferung des Bordgeräts an den Kunden und den verschiedenen Leistungen und Optionen, die der Kunde im Bestellformular ausgewählt hat. Der Kunde kann diese Elemente gemäß den ihm von Axxès angebotenen Möglichkeiten ändern oder ergänzen. Diese Änderung wird am ersten Tag des Folgemonats wirksam, sofern Axxès nichts anderes bestimmt.

2.3. Mit Ausnahme der Fakturierung und der Einziehung der Mautgebühren, die in den Zuständigkeitsbereich von Axxès fallen, unterliegen der Verkehr im Akzeptanznetz und die Berechnung der Mautgebühren ausschließlich den Beziehungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Mauterheber und der alleinigen Verantwortung des Mauterhebers. Das Bordgerät ermöglicht es, die Transaktionen des Kunden, die von jedem Mauterheber berechnet werden, zu erfassen und dem Kunden in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungsstellung erfolgt durch Axxès in Übereinstimmung mit den von der Mautstelle festgelegten Grundsätzen, d.h. entweder im Namen und auf Rechnung der Mautstelle oder nur auf deren Rechnung. Die Mautgebühren, die CCP.PP und die italienischen Rabatte werden von jedem Mauterheber oder den zuständigen nationalen Behörden unter Beachtung der geltenden Vorschriften frei festgelegt. Der Kunde erfüllt alle Verpflichtungen, die sich aus den zwingenden Vorschriften ergeben, die von den Mauterhebungsstellen insbesondere in ihren Sektorerklärungen festgelegt wurden. Die Bedingungen dieses Absatzes 2.3 sind ein wesentliches und entscheidendes Element der Verpflichtung von Axxès im Rahmen des Vertrages.

3. VORBEDINGUNGEN

3.1. Die von Axxès angebotenen Dienste sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln. Axxès kann nicht für eine Nutzung außerhalb dieses Rahmens haftbar gemacht werden.

3.2. Die Kundenunterlagen müssen vollständig sein, und insbesondere der Kundenantrag muss ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert, unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sein und an Axxès zurückgesendet werden, zusammen mit den folgenden Elementen:

- Auszug aus dem Handelsregister (k-bis), nicht älter als 3 Monate, oder ein gleichwertiges Dokument für nicht-französische Unternehmen, sowohl vom Kunden als auch von den Gebührenpflichtigen, die er angibt;
- Seine Eigenschaft (Eigentümer, Fahrer, Nutzer, Mieter, Untermieter);
- Name und geschäftliche Postanschrift (einschließlich aller etwaigen Sonderzeichen, um einen ordnungsgemäßen Empfang zu gewährleisten) und geschäftliche E-Mail-Adresse des Zahlungspflichtigen, falls nicht mit dem Kunden identisch.
- Die geschäftliche E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers;
- Die geschäftliche E-Mail-Adresse des gesetzlichen Vertreters;
- Seine geschäftliche Postanschrift;

- SIRET-Nummer oder EORI-Nummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für in der EU ansässige Unternehmen;
- SEPA-Lastschriftmandat;
- Bankverbindung/IBAN;
- Die letzte Bilanz des Unternehmens;
- Die Bankgarantie, die nach dem von Axxès zur Verfügung gestellten Muster erstellt und von einem erstrangigen Finanzinstitut vorgelegt wird, oder, falls nicht vorhanden, eine Kautions;

Für jeden LKW für den Gütertransport

- Fahrzeugschein des Fahrzeugs;
- Zulassungsnummer und Zulassungsland der Zugmaschine;
- Zulassungsbescheinigung (oder ein gleichwertiges Dokument);
- Zulässiges Gesamtgewicht (zGG) der Zugmaschine;
- Zulässige Gesamtmasse;
- Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
- Anzahl der Achsen der Zugmaschine und der Fahrzeugkombination
- Euro Emissionsklasse oder Umweltklassifizierung ;
- Kette des Mietvertrags, falls vorhanden;
- Das Certificate of Conformity (CoC) für die Netzwerke Polen - Ungarn

- Die CIF (Customer Information File)

- Alle anderen Elemente, die im Kundenantrag, im Bestellformular oder durch die Sektorerklärung verlangt werden. Der Kunde bestätigt, dass er Axxès gültige Belege zur Verfügung stellt, um die Registrierung seiner Fahrzeuge vorzunehmen. Er bürgt für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit dieser Belege im Hinblick auf die geltenden Vorschriften. Der Kunde wird daher darüber informiert, dass er persönlich gegenüber den Mauterhebern für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Axxès zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich ist, insbesondere für die Personalisierung der Bordgeräte, sowie für das Vorhandensein des richtigen Bordgeräts im richtigen Fahrzeug. Im Falle eines Fehlers setzt sich der Kunde den Strafgebühren oder Sanktionen aus, die von dem betreffenden Mauterheber vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die von den Axxès-Teams angeforderten Dokumente innerhalb von maximal zwei (2) Arbeitstagen nach der Anforderung vorzulegen.

3.3. Der Betrag der geforderten Sicherheit wird entweder durch eine unverzinsliche Kautions, die direkt vom Bankkonto des Kunden abgebucht wird, oder durch die Bereitstellung einer Bankgarantie durch den Kunden gedeckt. Die Höhe der Kautions oder der Bankgarantie wird von Axxès festgelegt. Der Referenzwert beträgt zwei (2) Monate des geschätzten Verbrauchs. Dieser Wert kann jederzeit während der Erfüllung des Vertrags und nach alleinigem Ermessen von Axxès geändert werden. Im Falle der Weigerung des Kunden ist Axxès berechtigt, den Dienstleistungsvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne Vorankündigung oder Entschädigung und ohne, dass eine andere Formalität als die Versendung eines Einschreibens mit Rückschein erforderlich ist. Die Höhe der Kautions oder der Bankgarantie wird für jedes Bordgerät berechnet. Sie soll die Zahlung der Beträge sicherstellen, die der Kunde für die Nutzung der Axxès Dienstleistungen schuldet, unabhängig von den verwendeten Bordgeräten oder deren Anzahl. Die Kündigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, führt zur

Anwendung der Bestimmungen von Artikel L110-4 des frz. Handelsgesetzbuchs oder jeder anderen Sonderbestimmung, die diese ersetzt.

3.4. Nur vollständig ausgefüllte, datierte, unterzeichnete und mit dem Stempel des Unternehmens versehene Kundenanträge werden von Axxès berücksichtigt. Axxès wird zum Abschließen des Vertrages eine E-Mail senden, in der alle vom Kunden bereitgestellten Informationen aufgeführt sind. Der Antrag wird erst nach der Bestätigung der Richtigkeit dieser Informationen durch den Kunden per E-Mail wirksam. Axxès kann nicht für Fehler haftbar gemacht werden.

3.5. Axxès behält sich das Recht vor, den Kundenantrag nicht zu bearbeiten, insbesondere in den folgenden Fällen:

- Der Kunde ist bekanntermaßen zahlungsunfähig;
- Ein früherer Vertrag, den der Kunde in Bezug auf die Axxès-Dienste oder mit einem oder mehreren Mauterhebern abgeschlossen hat, wurde wegen Betrugs oder Nichtzahlung gekündigt;

- Der Kunde hat eine frühere Rechnung von Axxès nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist beglichen.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen, die er Axxès zur Verfügung stellt, gegebenenfalls zu ergänzen und auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere jede Änderung rechtlicher Art wie Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen, Änderung der Tätigkeit, Änderung des Firmennamens, Verlegung des Firmensitzes oder Änderung seines Fuhrparks mitzuteilen und zu diesem Zweck seinen Verpflichtungen gegenüber den Mauterhebern nachzukommen und die Anweisungen zu befolgen, die ihm von Axxès in diesem Zusammenhang mitgeteilt worden sind. Er muss Axxès über jede Änderung seiner Bankverbindung oder seines Zahlungsmittels, die seine Zahlungen beeinträchtigen oder verzögern könnte, informieren und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit es infolge solcher Änderungen nicht zu Zahlungsverzögerungen oder Zurückweisungen eines Zahlungsauftrags kommt. Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes hat Axxès das Recht, den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen, und zwar ohne Vorankündigung oder Entschädigung. Jede Änderung, die die Rechtspersönlichkeit des Kunden betrifft, wie insbesondere die Abtretung oder Übertragung des Geschäftsvermögens, Fusion oder Spaltung, muss Axxès mitgeteilt werden, die sich dann das Recht vorbehält, den Vertrag vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften mit sofortiger Wirkung ohne Vorankündigung, ohne Entschädigung und ohne die Notwendigkeit irgendeiner Formalität zu kündigen.

3.7. Der Kunde stellt unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die Elemente bereit, die für die Inbetriebnahme der Bordgeräte und alle späteren Änderungen an diesen notwendig sind. Axxès kann den Kunden auffordern, alle notwendigen Nachweise vorzulegen, die von den Mauterhebern verlangt werden. In diesem Fall kann der Kundenantrag oder jede andere Anfrage des Kunden, die von diesen Nachweisen betroffen ist, von Axxès erst nach Erhalt der geforderten Elemente berücksichtigt werden.

3.8. Der Kunde ist verpflichtet, alle Verpflichtungen der Gebührenpflichtigen, die er im Rahmen der Informationen, die er Axxès zur Verfügung stellt, angibt, zu respektieren und zu erfüllen.

3.9. Der Kunde gibt bei der Anmeldung zu den Axxès-Diensten eine gültige E-Mail-Adresse an. Der Kunde erkennt an, dass alle von Axxès an diese E-Mail-Adresse gerichteten Briefe und Mitteilungen als ihm rechtsgültig zugestellt gelten und den gleichen Wert haben wie ein Einschreiben mit Rückschein, das auf

dem Postweg zugestellt wird. Der Kunde erkennt insbesondere an, dass jede an diese E-Mail-Adresse gerichtete Mahnung alle Fristen, Zinsen und sonstigen Folgen auslöst, die das Gesetz, insbesondere Artikel 1231-6 des frz. Zivilgesetzbuches, und die Gerichte an Mahnungen knüpfen. Der Kunde verpflichtet sich, Axxès unverzüglich über jede Änderung dieser E-Mail-Adresse zu informieren.

3.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegenden AGB digital über einen vertrauenswürdigen Anbieter unterzeichnet werden können. Darüber hinaus erkennt er die Beweiskraft von Dokumenten, die auf diese Weise elektronisch unterzeichnet werden, ebenso an wie die einer handschriftlichen Unterschrift auf einem Papierdokument.

4. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

Im Falle der Annahme des Abonnementantrags tritt der Vertrag an dem Datum in Kraft, an dem Axxès das Abonnement bestätigt. Der Vertrag bleibt in Kraft, solange der Kunde mindestens ein Bordgerät besitzt. Der Vertrag kann von jeder der Parteien jederzeit aus eigenem Ermessen gekündigt werden, ohne dass eine andere Formalität als eine Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten per Einschreiben mit Rückschein erforderlich ist. Im Falle einer betrügerischen Nutzung eines dem Kunden anvertrauten Bordgeräts und unabhängig von dieser betrügerischen Nutzung oder deren Ursprung, behält sich Axxès das Recht vor, den Vertrag von Rechts wegen per Einschreiben mit Rückschein zu kündigen, ohne vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung.

5. EIGENTUM AM BORDGERÄT

Das Bordgerät bleibt im Besitz von Axxès. Die Vermietung oder der Verkauf der OBU durch einen Kunden ist untersagt und führt zur sofortigen Kündigung des Vertrages und zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Der Kunde verwahrt das Bordgerät und nutzt es unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Axxès kann jederzeit während der Erfüllung des Vertrags und insbesondere im Falle einer Sperrliste, eines Betrugs oder einer Fälschung des Bordgeräts die Initiative ergreifen, ein oder mehrere Bordgerät(e) einzuziehen und gegebenenfalls zu ersetzen. Die OBU muss den Telebadge in demselben Zustand zurückgeben, in dem sie geliefert wurde, andernfalls kann Axxès nicht für eventuelle Transaktionen haftbar gemacht werden, die nach der Rückgabe oder Sperrung der OBU aufgezeichnet wurden. Axxès kann das Bordgerät auch aus technischen Gründen einziehen und gegebenenfalls ersetzen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Technologische Entwicklung ;
- Funktionsstörung;
- Verschleiß des Akkus;
- Änderung des Fahrzeugs oder der Eigenschaften des Fahrzeugs, mit dem die OBU verbunden ist. Der Kunde muss in jedem Fall das/die betreffende(n) Bordgerät(e) auf erste Aufforderung hin aushändigen.

6. VERWENDUNG DES BORDGERÄTS

6.1. Funktionsweise des Bordgeräts

Die korrekte Funktion des Bordgeräts hängt von der Befolgung der Anweisungen im Benutzerhandbuch ab. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bordgerät korrekt angeschlossen und gemäß den Anweisungen im Benutzerhandbuch kontinuierlich mit Strom versorgt werden muss. Das Bordgerät ist funktionsfähig, bis er von Axxès gesperrt oder ersetzt wird. Nur die tatsächliche Nutzung des gültigen Bordgeräts ermöglicht es seinem Träger, seinen Vertrag der Axxès-Dienste geltend zu machen und die damit

verbundenen Vorrechte in Anspruch zu nehmen. Bei Fehlen eines gültigen Bordgeräts, einschließlich im Falle eines Defekts, befolgt der Kunde das Verfahren, das ihm von Axxès für das betreffende Netz mitgeteilt wird. Wenn sich herausstellt, dass der Defekt durch den Kunden verursacht wurde, werden ihm von Axxès Ersatzkosten gemäß der gültigen Tabelle in Rechnung gestellt. Der Ersatz des Bordgeräts ist während der gesamten Mietdauer durch Axxès kostenlos im Falle eines Defektes, der dem Bordgerät zuzuschreiben ist, oder im Falle eines Batterieversagens.

Die Nutzung des Bordgeräts in den Netzen setzt die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen voraus, auch wenn diese von Dritten, insbesondere von den Mauterhebern, stammen. Axxès stellt die entsprechenden Informationen auf seiner Website www.axxes.eu zur Verfügung. Es obliegt daher dem Kunden, die Vollständigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Informationen zu überprüfen. Axxès verpflichtet sich außerdem, alle seine Pflichten, insbesondere in Bezug auf Information und Beratung gegenüber dem Kunden, zu erfüllen, damit dieser keine Updates oder Änderungen der Einstellungen vornimmt, während die OBU im Akzeptanznetzwerk unterwegs ist.

6.2. Zusätzliche Bordgeräte

Jeder Antrag auf ein zusätzliches Bordgerät muss vom Kunden gestellt werden, indem er das von Axxès zu diesem Zweck erstellte Formular ausfüllt und unterzeichnet. Die Lieferung der Bordgeräte unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Bei Erhalt der gültigen Nachweisdokumente durch Axxès, insbesondere der Fahrzeugscheine der Fahrzeuge,
- Zahlung einer zusätzlichen Sicherheit (Kaution oder Bankgarantie) durch den Kunden, deren Höhe von Axxès gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 3.3. festgelegt wird.

6.3. Zuweisen von Bordgeräten

Der Kunde wird daran erinnert, dass eine OBU einem einzigen Fahrzeug zugeordnet ist und dass diese Bedingung von den geltenden Vorschriften oder von den Mauterhebern oder den zuständigen nationalen Behörden in einigen Ländern unter Androhung von Geldstrafen und Stilllegung des Fahrzeugs verlangt wird. Jede betrügerische Nutzung, wie beispielsweise (aber nicht ausschließlich) die regelmäßige Nutzung der OBU in einem anderen als dem angemeldeten Fahrzeug oder die Angabe einer Schadstoffklasse, die nicht mit der Zulassung des Fahrzeugs übereinstimmt, führt automatisch zum Verlust der Funktionsgarantie für die OBU und die zugehörigen Dienste sowie zur Zahlung einer Entschädigung durch den Kunden an die Mauterheber in Höhe von 6 Monatsrabatten, die im Rahmen der CCP.PP gewährt wurden. Gegebenenfalls wird Axxès den Kunden darüber informieren und ihm eine detaillierte Berechnung dieser Entschädigung übermitteln, die durch eine Anpassung bei der nächsten Abrechnung angewendet wird.

Axxès bietet dem Kunden die Möglichkeit, ein satellitengestütztes Bordgerät einem anderen Fahrzeug seiner Flotte zuzuweisen, vorausgesetzt, dass dieses zuvor bei den Mautstellen gemäß dem von Axxès angegebenen Verfahren angemeldet wurde. Jedes unbenutzte Bordgerät muss an Axxès zur Vernichtung oder Wiederverwertung zurückgegeben werden.

Axxès behält sich das Recht vor, eine Gebühr für die Aufrechterhaltung des Betriebs für alle Bordgeräte zu berechnen, die im Vormonat nicht einen Mindestbetrag an Mauttransaktionen erzeugt haben. Dieser Mindestbetrag kann je nach Netz variieren.

Die Höhe der Gebühr für die Aufrechterhaltung des Betriebs ist in den Tarifbedingungen im Abschnitt „Tarife“ aufgeführt.

6.4. Verbot der Verwendung mehrerer Bordgeräte

Der Kunde wird daran erinnert, dass ein Fahrzeug nur mit einem einzigen OBU pro Netz verbunden sein darf. Es ist nicht erlaubt, mehrere OBUs zu verwenden, die für dasselbe Netz aktiviert sind, oder dieselbe OBU von mehreren Fahrzeugen bei der Durchfahrt durch eine Mautstation zu verwenden. Dies wird von den Mauterhebern oder den zuständigen nationalen Behörden vorgeschrieben, um eine doppelte Zahlung von Steuern, Mautgebühren oder andere Nichtkonformitäten zu vermeiden. Im Falle einer Reklamation ist der Kunde allein verantwortlich und es ist möglich, dass sein Antrag von den Mauterhebern oder den zuständigen nationalen Behörden nicht akzeptiert wird. Eine betrügerische Nutzung führt zur Streichung eventueller Rabatte für besagte Durchgänge und zu den Maßnahmen, die der Mauterheber oder die zuständigen nationalen Behörden im Falle eines festgestellten Betrugs vorsehen (einschließlich der endgültigen Aufhebung der Anwendung der Besonderen Geschäftsbedingungen für Lkw).

6.5. Sperrung des Bordgeräts beantragen

Bei Diebstahl oder Verlust des Bordgeräts muss der Kunde, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperrung des betreffenden Bordgeräts beantragen. Die Sperrung muss bei Axxès gemäß den dafür vorgesehenen spezifischen Verfahren beantragt werden, und zwar:

- Schriftlich: Post, Fax, E-Mail;
- Telefonisch (vorbehaltlich einer schriftlichen Bestätigung innerhalb von 2 Werktagen);
- Über die Axxès-Website.

Axxès wird den Erhalt dieses Sperrantrags schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) bestätigen und dabei zwingend die Nummer des gesperrten Bordgeräts sowie das Datum der Berücksichtigung des Antrags durch Axxès angeben. Im Rahmen einer unmittelbaren Sperrung kann die Kündigung der OBU technisch in einem Zeitraum von bis zu 24 Stunden in Frankreich und innerhalb von 5 Tagen im Ausland ab dem Zeitpunkt der Erfassung der Beantragung durch Axxès erfolgen. Die Sperrung des Bordgeräts wird für den Kunden nach Erhalt dieser schriftlichen Empfangsbestätigung wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht mehr für den Betrag der eventuell aufgezeichneten Transaktionen verantwortlich. Die Kosten für die Sperrung und gegebenenfalls die Entschädigung für nicht zurückgegebene OBUs werden dem Kunden in diesem Fall von Axxès in Rechnung gestellt. Axxès haftet nicht für die Folgen einer Sperrung, die unter der Identität des Kunden oder im Namen des Kunden von einer Person vorgenommen wird, die nicht berechtigt ist, den Kunden zu vertreten. Auf Wunsch des Kunden kann ihm an der angegebenen Adresse ein neues Bordgerät ausgestellt werden. Die Inbetriebnahme wird von Axxès gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde das als gestohlen oder verloren gemeldete Bordgerät zurückerhält, muss er es per Einschreiben mit Rückschein an Axxès zurücksenden. In diesem Fall werden ihm die Transaktionen, die mit dem Bordgerät seit dem Antrag auf Sperrung durchgeführt wurden, in Rechnung gestellt.

7. RÜCKGABE DES BORDGERÄTS

7.1. Rückgabe bei Kündigung

Jede Kündigung einer DSRC OBU bedarf einer vorherigen Beantragung:

- Im Axxès Kundenbereich
- Über das Datenaustauschprotokoll im Rahmen einer technischen Partnerschaft
- Oder per Schreiben an das Kundenverwaltungszentrum

Die Bestätigung, dass die Beantragung auf endgültige Kündigung der DSRC OBU berücksichtigt wurde, muss gegebenenfalls aufbewahrt werden. Für den Fall, dass eine OBU ohne vorherige Kündigung gemäß den vorstehenden Modalitäten Axxès zurückgesendet wird, kann Axxès nicht für eventuelle Transaktionen haftbar gemacht werden, die vor Erhalt der OBU erfolgen. Von daher können keine Ansprüche berücksichtigt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, in allen Fällen der Kündigung des Vertrags und unabhängig von der Partei, die die Kündigung veranlasst hat, die ihm von Axxès zur Verfügung gestellten Bordgeräte in ihrer Schutzhülle unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein an Log'Ins - Axxès Avenue Maréchal Juin, lieu-dit Bramafan, 69720 Saint-Laurent-de-Mure FRANKREICH zurückzusenden. Der Kunde muss unbedingt in der Lage sein, im Falle einer Reklamation die Empfangsbestätigung seiner Sendung vorzulegen. Andernfalls wird jeder Antrag auf Kostenübernahme ungeachtet des Grundes abgelehnt. Die Rückgabe muss spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Datum der Bestätigung des Eingangs des Kündigungsantrags durch Axxès erfolgen. Nach Ablauf dieser zwei (2) Monate und ohne Rückgabe des/der OBU(s) berechnet Axxès eine Entschädigung für nicht zurückgegebene OBU gemäß dem Abschnitt „Tarife“. Erfolgt die Rückgabe der OBU(s) innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Frist von zwei (2) Monaten, wird die Entschädigung für eine nicht zurückgegebene OBU auf Antrag des Kunden zurückerstattet. Die Mautgebühren für Fahrten, die mit missbräuchlich verwendeten Bordgeräten bestätigt wurden, werden unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung und jeglicher Schadenersatzklage, die Axxès sich vorbehält, eingefordert. Die Kosten für die Rückgabe der OBUs gehen nur dann zu Lasten von Axxès, wenn diese aufgrund einer identifizierten und Axxès zurechenbaren Fehlfunktion ersetzt werden müssen. Diese Kostenübernahme muss vom Kunden ausdrücklich beantragt werden. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass die zurückgegebenen Elemente (OBU und Zubehör) das Eigentum von Axxès sind. Alle anderen versehentlich gesendeten Elemente werden vernichtet. Sollte Axxès gezwungen sein, das/die Bordgerät(e) mit Hilfe eines Rechtsmittels zurückzufordern, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Kunden. Axxès ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden eine Entschädigung für nicht zurückgegebene OBUs gemäß dem Tarif im Artikel „Tarife“ in Rechnung zu stellen, wenn die OBU nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung zurückgegeben wird.

7.2. Teilweise oder vollständige Rückgabe

Der Kunde kann jederzeit ein oder mehrere Bordgerät(e) in ihrer Schutzhülle per Einschreiben an Log'Ins – Axxès, Avenue Maréchal Juin, lieu-dit Bramafan, 69720 Saint-Laurent-de-Mure – Frankreich zurücksenden. In diesem Fall wird Axxès die Berechnung der mit der Nutzung des Bordgeräts verbundenen Dienstleistungen am Ende des Monats einstellen, in dem Axxès den Erhalt des/der

zurückgegebenen Bordgerät(e) bestätigt hat. Informationen über die Folgen der Rückgabe der Bordgeräte und insbesondere über die Bedingungen für eine eventuelle Rückerstattung der erhobenen Mitgliedsgebühren oder die Berechnung der zu erhebenden Gebühren sind den CCP.PP oder den Bedingungen seines Consorzio in Italien zu entnehmen, die der Kunde unterzeichnet hat. In jedem Fall kann der Kunde von Axxès im Falle der Rückgabe des Bordgeräts keine Rückerstattung des Mietpreises oder des Preises für die Bereitstellung des Bordgeräts verlangen, insbesondere nicht die Preise für die Personalisierung, die Verpackung und den Versand. Sollte Axxès im Falle einer Beschädigung des/der Bordgeräts/Bordgeräte (insbesondere teilweise oder vollständige Veränderung, Markierung usw.) eine Reparatur und/oder Neuverpackung veranlassen müssen, gehen die Kosten für diese Arbeiten gemäß dem Artikel „Tarife“ zu Lasten des Kunden.

8. RECHNUNGSSTELLUNG

8.1. Die Rechnungsstellung für die Antrags und die vom Kunden für die Axxès-Dienste geschuldeten Zahlungen (einschließlich der Mautgebühren) beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem Axxès dem Kunden die Bordgeräte zusendet. Die Tarife können jederzeit gemäß den Bedingungen in Artikel 13.2 dieser AGB geändert werden.

8.2. Für die Axxès-Dienste werden zwei Arten von Rechnungen ausgestellt:

- Eine Rechnung über die Mautgebühr pro Land
- Eine Rechnung, die sich ausschließlich auf die von Axxès angebotenen Dienstleistungen bezieht

8.3. In allen Fällen der Stornierung des Kundenantrags durch den Kunden hat Axxès das Recht, alle vom Kunden gezahlten Beträge endgültig und als Entschädigung einzubehalten, mit Ausnahme der Kaution, von der diese Beträge jedoch abgezogen werden können.

8.4. Der Beweis für den Verbrauch des Kunden wird durch die Computeraufzeichnungen erbracht, die über die Bordgeräte aufgezeichnet werden. Axxès erstellt die Verbrauchsaufstellung des Kunden anhand der Daten, die von jedem Mauterheber, in dessen Netzen der Kunde gefahren ist, geliefert werden. Diese Aufstellung wird dem Kunden zum Herunterladen auf der Axxès-Website unter Beachtung der Nutzungsbedingungen dieser Website zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann die Zusendung eines Ausdrucks dieses Auszugs verlangen. Dieser Versand dieses Ausdrucks wird gemäß den im Abschnitt „Tarife“ beschriebenen Tarifen in Rechnung gestellt. Diese Verbrauchsaufstellung enthält für jedes Bordgerät und jede Transaktion mindestens die Daten, Orte, Beträge, Mengen und Bezeichnungen der Leistungen. Diese Aufstellung hat keinen steuerlichen Wert. Axxès stellt den Verbrauch pro Land unter Angabe des Ortes der Leistung in Rechnung, und zwar gemäß den in der Europäischen Union geltenden Regeln und unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Die Rechnung gilt nicht als Ausgleich aller Konten. Alle Auslassungen werden nachträglich in Rechnung gestellt. Der Kunde bleibt auch einer eventuellen Aussetzung oder Kündigung des Vertrags die Gesamtheit der Zahlungen für seinen Verbrauch schuldig.

8.5. Für die Berechnung der Beträge, die Axxès im Rahmen des Vertrages zustehen, haben die Angaben der IT-Systeme von Axxès Vorrang vor allen anderen Berechnungsmitteln, außer in den Fällen, in denen der Kunde eine Funktionsstörung dieser Systeme nachweisen kann. Jede gütliche Reklamation bezüglich der Elemente einer Rechnung ist ausschließlich bei Axxès

einzureichen. Eine Reklamation entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der beanstandeten Rechnung. Im Falle einer Reklamation wird Axxès eine Untersuchung einleiten. Eventuelle Berichtigungen und Erstattungen, die sich aus der Untersuchung ergeben, werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

8.6. Bei Beendigung des Vertrages wird die letzte Rechnung dem Kunden automatisch in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers oder, falls nicht vorhanden, an die E-Mail-Adresse des gesetzlichen Vertreters gesandt.

8.7. Modalitäten der Rechnungsstellung

Auf der Grundlage der Verbrauchsaufstellung stellt Axxès die Beträge in Rechnung, die der Kunde für den betreffenden Zeitraum für die Transaktionen und Leistungen, die in den Netzen der Mauterheber durchgeführt wurden, schuldet. Die Standard-Abrechnungsperiode der Rechnung ist halbmonatlich. Je nach dem Netz, das der Kunde befahren hat, können die ausgestellten Rechnungen folgende Formen annehmen:

- Eine erste Rechnung, die eine Abschlagszahlung auf den Verbrauch des Monats darstellt;
- Eine weitere Rechnung für den Restbetrag.

Der Kunde wird per E-Mail an die angegebene Adresse über die Ausstellung der Rechnung, das Datum und den Betrag der abgebuchten Beträge informiert. Die Rechnungsstellung für die Axxès Dienstleistungen erfolgt standardmäßig in digitaler Form. Daher ist das Original der Rechnungen, das steuerlich relevant ist, im Kundenbereich verfügbar. Eine für das Finanzamt unbrauchbare Kopie ist ebenfalls verfügbar. Falls der Kunde seine Rechnungen nicht in papierloser Form erhalten möchte, obliegt es ihm, den Erhalt seiner Rechnungen in Papierform gemäß den Tarifbedingungen im Abschnitt „Tarife“ zu abonnieren. In diesem Fall wird ihm das Original der Rechnung zugesandt. Ein Duplikat oder eine ausgedruckte Kopie kann dem Kunden auf Anfrage per Post zu den geltenden Tarifen, die dem Artikel "Tarife" zu entnehmen sind, zugesandt werden. Für die Einhaltung der Mehrwertsteuerbestimmungen, die sich aus der Rechnungsstellung von Axxès ergeben, ist jeder Kunde der elektronischen Mautdienste im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit selbst verantwortlich.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. Die im Rahmen dieses Vertrages vom Kunden zu zahlenden Beträge sind Gegenstand von Rechnungen, die innerhalb von fünf (5) bis sieben (7) Werktagen nach dem auf der Rechnung angegebenen Ausstellungsdatum gemäß den Angaben auf der Rechnung per SEPA Basis Lastschrift zu begleichen sind. Diese Zahlungsfristen können sich je nach Land ändern und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden. Bußgelder und andere Geldstrafen, die sich aus einer Nichterfüllung des Kunden im befahrenen Netz ergeben, sind direkt vom Kunden und nicht über Axxès zu zahlen.

9.2. Die Einhaltung der Zahlungstermine für alle Axxès zustehenden Beträge ist eine wesentliche Verpflichtung des Kunden im Rahmen des Vertrages. Gemäß Artikel L441-10 des Handelsgesetzbuches und D. 441-5 des Handelsgesetzbuches führt die verspätete Zahlung einer Rechnung von Rechts wegen dazu, dass der Schuldner eine Pauschalentschädigung von 40 € für Einziehungskosten zahlen muss. Unbeschadet seiner anderen Rechte behält sich Axxès das Recht vor, täglich berechenbare Verzugszinsen zu verlangen, wenn eine Rechnung nicht oder nicht vollständig bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wird. Gemäß Artikel L441-10 des frz. Handelsgesetzbuches werden diese Zinsen zu

einem Jahreszinssatz berechnet, der dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Refinanzierungsoperation angewandten Zinssatz zuzüglich 10 Prozentpunkten entspricht. Diese Zinsen werden auch weiterhin für die fälligen Beträge berechnet, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt oder beendet wird. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung einer Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist und nach erfolgloser Mahnung per Post oder E-Mail ist Axxès berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen unverzüglich einzustellen. Falls die Nichtzahlung fünf (5) Werktage überschreitet, kann der Vertrag auf Betreiben von Axxès gekündigt werden, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist. Die vollständige oder teilweise Nichtzahlung von Rechnungen innerhalb der vertraglichen Fristen führt zum Verfall der Fristen für alle ausgestellten Rechnungen, solange nicht alle in Rechnung gestellten Beträge gezahlt wurden. Alle Rechnungen sind daher ab dem Datum ihrer Ausstellung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung fällig.

9.3. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Dienste eines Kostenträgers in Anspruch zu nehmen, der mit der Begleichung der von Axxès in Erfüllung des Vertrages ausgestellten Rechnungen beauftragt wird. In diesem Fall muss der Kunde Axxès darüber informieren und Axxès die Bankdaten dieses Vermittlers sowie gegebenenfalls eine Einzugsermächtigung zur Verfügung stellen. Der Kunde bleibt in jedem Fall für die Zahlung der Axxès geschuldeten Beträge verantwortlich. Er ist erst dann von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, wenn die entsprechende Forderung durch den von ihm benannten Kostenträger beglichen wurde. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kostenträgers, d.h. der Nichtzahlung der entsprechenden Rechnung an Axxès zum Fälligkeitsdatum, verzichtet der Kunde auf jegliche Diskussion oder Anfechtung und verpflichtet sich, selbst, sofort und auf erste Aufforderung, die Zahlung dieser Rechnung vorzunehmen. Im Falle einer Nichtzahlung durch den Kunden infolge einer Zahlungsunfähigkeit des Kostenträgers ist Axxès berechtigt, die Bestimmungen dieses Artikels von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung anzuwenden. Der Kostenträger, der den Kunden vertritt, unterliegt den Bestimmungen dieses Artikels in gleicher Weise wie der Kunde.

10. INDEXKLAUSEL

Die Tarifbedingungen von Axxès können entsprechend den Änderungen des von INSEE veröffentlichten Index ICHT-rev TS Sektor „Erbringung von Finanzdienstleistungen und Versicherungen“ angepasst werden. Der Referenzindex ist der für März 2022 veröffentlichte Index (131,30). Die Preise können automatisch jedes Jahr am 1. Januar angepasst werden, sowohl nach oben als auch nach unten im gleichen Verhältnis wie die festgestellte Änderung des Index. Die Änderung erfolgt von Rechts wegen ohne jede Formalität oder vorherigen Antrag.

Im Falle des Wegfalls des Indexes und in Ermangelung einer Einigung über einen neuen Index wird dem Präsidenten des Handelsgerichts Lyon ausdrücklich die Befugnis erteilt, einen Index festzulegen, der in die Anpassungsformel aufgenommen wird.

11. AUSGLEICHSVEREINBARUNG

Der Kunde akzeptiert, dass alle Beträge, die ihm insbesondere aufgrund von Rabatten oder der Rückerstattung der Mehrwertsteuer oder der TICPE durch die Gesellschaft Axxès oder

die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (T2S, TES, Consorzio T2S, Axxès Sp.zoo und Axxès GmbH) als Sicherheit dienen und/oder mit Beträgen verrechnet werden können, die er aufgrund der bei der Gesellschaft Axxès oder den Gesellschaften T2S, TES, Consorzio T2S unterzeichneten Dienste schuldet.

12. HAFTUNG

Die Verpflichtungen von Axxès im Rahmen des Vertrages sind Mittelverpflichtungen. Axxès verpflichtet sich, alle Fähigkeiten und alle Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einzusetzen, die für die Bereitstellung der Axxès-Dienste erforderlich sind.

12.1. Haftungsbeschränkung

Wenn Axxès alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, hat der Kunde das Recht, vorbehaltlich des Nachweises des Verschuldens von Axxès, den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen, den er erlitten hat und den er nachweisen kann. Ungeachtet der Art, der Grundlage und den Modalitäten der Klage gegen Axxès ist die dem Kunden zustehende Entschädigung für den von ihm nachgewiesenen direkten Schaden, außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Axxès, auf einen Betrag begrenzt, der den Beträgen entspricht, die Axxès tatsächlich für die dem Kunden erbrachten Dienstleistungen während eines Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem Ereignis oder den Ereignissen, die zu einer solchen Inanspruchnahme der Haftung von Axxès geführt haben, erhalten hat. Axxès haftet nicht für Folgen, die sich aus Fehlern bei der Berechnung oder Festlegung der Mautgebühren ergeben, die in der alleinigen Verantwortung der Mauterheber liegen.

Forderungen in Bezug auf eventuell von Axxès geschuldete Beträge verjähren ungeachtet ihrer Ursache und ihrer Art innerhalb eines (1) Jahres ab dem Ereignis, das die Forderungen ausgelöst hat. Nach Ablauf dieser Frist und in ausdrücklicher Abweichung von den Bestimmungen des Artikels L.110-4 des französischen Handelsgesetzbuches (Code de commerce) können die betreffenden Beträge nicht mehr als Forderungen oder Gegenforderungen des Kunden gegenüber unserem Unternehmen geltend gemacht werden.

12.2. Ausschluss von Folgeschäden

Axxès ist in keinem Fall haftbar für:

- Schäden aufgrund der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung der eigenen Verpflichtungen durch den Kunden;
- Indirekte Schäden, selbst wenn Axxès von der Möglichkeit des Auftretens solcher Schäden Kenntnis hatte. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass jeder finanzielle oder kommerzielle Schaden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Datenverlust, Verlust von Kunden, entgangener Gewinn, zusätzliche Kosten für die Umstellung auf ein anderes Autobahnnetz oder einen anderen Anbieter im Falle der Nichtverfügbarkeit der Axxès-Dienste, Einkommensverlust, Verlust von Einsparungen, Geschäftsverlust, entgangener Gewinn, Handelsstörungen jeglicher Art oder Schäden, die sich aus einer Nichterfüllung oder einem Fehler eines Mauterhebers ergeben, der an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist, sowie jede Klage gegen den Kunden (mit Ausnahme möglicher Klagen wegen Verletzung) durch einen Dritten, einen indirekten Schaden darstellt und keinen Anspruch auf Schadensersatz begründet.

12.3. Höhere Gewalt

In keinem Fall kann Axxès für die schädlichen oder nachteiligen Folgen eines Ereignisses haftbar gemacht werden, das unter Umständen höherer Gewalt gemäß der Definition des frz.

Zivilgesetzbuches und der geltenden Rechtsprechung eingetreten ist.

13. VERTRAGSDOKUMENTE

13.1. Der Vertrag stellt die Gesamtheit der Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Er ersetzt alle früheren Dokumente und Vereinbarungen zwischen den Parteien.

13.2. Axxès behält sich das Recht vor, Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den anderen Vertragsdokumenten vorzunehmen. Diese Änderungen sind vor ihrem Inkrafttreten im Kundenbereich einsehbar. Änderungen mit Bezug auf neue Dienstleistungen oder Interoperabilitäten, die von Axxès angeboten werden, treten mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft, die sie ergänzen. Falls der Kunde diese Änderungen nicht akzeptiert, muss er den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein vor Ablauf der genannten Frist von einem (1) Monat kündigen. Widerspricht der Kunde nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist, so gilt dies als vorbehaltlose Annahme des Vertrags durch den Kunden.

13.3. Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze wird jede Änderung der Besonderen Geschäftsbedingungen für Mauterheber oder der zuständigen nationalen Behörden sofort und ohne Vorankündigung auf den Vertrag übertragen. Der Kunde wird darüber informiert, dass Axxès die Digitalisierung und elektronische Archivierung der gesamten Korrespondenz vornimmt und eine elektronische Spur unter den Bedingungen aufbewahrt, die durch die AFNOR-Normen Z42-013 spezifiziert werden. Sollte eine Bestimmung des Vertrags als ungültig oder gegenstandslos angesehen werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert und gelten weiterhin, als wären die ungültigen und gegenstandslosen Bestimmungen nicht mehr im Vertrag enthalten.

13.4. Axxès behält sich das Recht vor, besondere Vereinbarungen zuzüglich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Axxès-Dienste vorzusehen, die von den beiden Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB von Axxès und den besonderen Vereinbarungen haben die Besonderen Vereinbarungen Vorrang vor den AGB von Axxès.

14. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Ausführung des Vertrags die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch Axxès erfordert, gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und dem Axxès-Datenschutzabkommen.

Weitere Informationen über die Verwaltung personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Personen finden Sie in der Axxès [Datenschutzrichtlinie](#): Für die Anwendung dieses Artikels haben alle Begriffe, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen, die in der Verordnung der Europäischen Union 2016/679/EU festgelegte Bedeutung.

14.1. Zur ordnungsgemäßen Ausführung des Dienstes erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten an die nationalen Behörden, die für die Verwaltung der verschiedenen europäischen Netze zuständig sind, sowie an Drittpartner, deren Eingreifen für die Ausführung des Dienstes erforderlich ist, weitergeleitet werden. Axxès ist nicht verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die von diesen Dritten vorgenommen wird.

15. ANWENDBARES RECHT – STREITIGKEITEN

Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, wird jede Streitigkeit, die zwischen den Parteien entstehen kann, ausschließlich dem zuständigen Gericht im Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts Lyon unterbreitet. Diese Klausel gilt auch im Falle eines Garantieanspruchs oder einer Vielzahl von Beklagten. Französisch ist die Vertragssprache. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschließlich französisches Recht Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der französischen Version eines Dokuments und einer anderen Version ist die französische Version maßgebend.

16. VERZICHT

Die Tatsache, dass eine der Vertragsparteien ihre Rechte bei Verstoß der anderen Vertragspartei gegen irgendeine ihrer Verpflichtungen nicht geltend macht, darf nicht als ein zukünftiger Verzicht auf die betreffende Verpflichtung ausgelegt werden.

17. BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

17.1. Anwendungen der CCP.PP

Jede Beschwerde in Bezug auf die Dienste muss bei Axxès eingereicht werden.

a) Wenn die Beschwerde den Zuständigkeitsbereich von Axxès betrifft, wird Axxès die Beschwerde prüfen und innerhalb eines (1) Monats eine Antwort geben.

b) Wenn die Beschwerde außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Axxès liegt und insbesondere in einer Anfechtung der Höhe der Maut besteht, leitet Axxès diese Beschwerde an den Mauterheber weiter, soweit sie in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Mauterhebers fällt, wobei Axxès in diese Funktionen nicht eingreift. Diese Beschwerde wird dann gemäß dem zwischen Axxès und dem Mauterheber vereinbarten Verfahren unter Einhaltung der geltenden Vorschriften bearbeitet. Die Modalitäten dieses Verfahrens werden dem Kunden nach Erhalt seiner Beschwerde mitgeteilt. In Anwendung des frz. Gesetzes 2008-561 vom 17. Juni 2008 zur Reform der Verjährung in Zivilsachen beträgt die Reklamationsfrist für beide Parteien zwölf (12) Monate ab dem Rechnungsdatum. Die Informationen über den technischen Status der Ausrüstung sind nur für einen Zeitraum von acht (8) Monaten ab dem Datum der Fahrt verfügbar. Der Antrag auf Bereitstellung dieser Informationen muss spätestens zwanzig (20) Werktage vor Ablauf der Frist bei Axxès gestellt werden. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

18. GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR ALLE INTEROPERABILITÄTEN UND AXXES-DIENSTE

18.1. Interoperabilität

18.1.1. Allgemeines

Der Kunde kann den elektronischen Mautdienst in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Fahrer, Benutzer, Mieter oder Untermieter des Fahrzeugs abonnieren. Dieser Antrag setzt die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.

Der Kunde ist für die Richtigkeit der im Bordgerät gespeicherten Daten verantwortlich. Im Falle von Ungenauigkeiten trägt der Kunde allein die strafrechtlichen oder finanziellen Folgen. Der Kunde muss die Gewichtsklasse und die Kategorie der Achsanzahl der Zugmaschine/Anhänger-Kombination vor jeder Fahrt auf den betreffenden Netzen überprüfen und gegebenenfalls manuell in das Bordgerät eintragen (siehe Benutzerhandbuch). Der Kunde muss Axxès über jedes Ereignis informieren, das direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Ausführung des Axxès-Dienstes auf dem Netz haben kann, sobald er davon Kenntnis hat. Axxès ist der direkte Ansprechpartner des Kunden für alle Fragen oder

Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausführung des Dienstes. Die Maut- und Tunnel-Verwaltungsgebühren werden je nach Höhe des Maut- und Tunnelverbrauchs inkl. MwSt. vor Rabatten berechnet. Sofern keine besonderen Bedingungen festgelegt wurden, belaufen sich die Standardverwaltungsgebühren auf 1,60%.

18.1.2. Akzeptanznetz

Axxès behält sich das Recht vor, das Akzeptanznetz für die Mikrowellenmaut und die zugänglichen Dienste durch Erweiterung oder Verkleinerung zu ändern. Diese Änderungen sind vor ihrem Inkrafttreten auf der Axxès-Website einsehbar. Die entsprechenden Nachträge werden in diesem Fall automatisch und von Rechts wegen geändert. Die Erweiterung des Akzeptanznetzwerks in Verbindung mit einer möglichen technologischen Entwicklung kann zu einer Änderung der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bordgeräts erforderlichen Betriebsweisen führen. Die Maut- und Tunnelgebühren werden auf der Grundlage des jeweils gültigen Maut- und Tunneltarifs (inkl. Steuern) berechnet.

18.1.3. Axxès-Dienste

Die ordnungsgemäße Funktion der Axxès-Dienste ist abhängig von der ordnungsgemäßen Funktion und Nutzung des Bordgeräts gemäß dem Benutzerhandbuch.

Insbesondere muss jeglichem Einspruch gegen ein Bußgeld ein Nachweis darüber beigefügt werden, dass die Ausrüstung gemäß den Anweisungen in der Installationsanleitung fest angeschlossen war.

Jeder im laufenden Monat abgeschlossene Servicevertrag wird im nächsten Monat in Rechnung gestellt. In allen Kündigungsfällen sind die Dienstleistungen des laufenden Monats zu zahlen.

19. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR INTEROPERABILITÄTSSYSTEME IN FRANKREICH, SPANIEN, PORTUGAL, DÄNEMARK, SCHWEDEN

19.1. Anwendungen der CCP.PP

Die CCP.PP werden auf der Webseite von Axxès veröffentlicht und sind nur auf Transaktionen anwendbar, die mit Hilfe des Bordgeräts im Fahrzeug durchgeführt werden, das vom Kunden ordnungsgemäß entweder bei Axxès oder beim Mauterheber angemeldet wurde, der eine individuelle Registrierung für jedes Bordgerät verlangen kann. Die CCP. PP werden von jedem Mauterheber frei definiert und geändert. Der Kunde wird darüber informiert, dass jeder Mauterheber das Recht hat, Kontrollen in Verbindung mit der Nutzung von Bordgeräten durchzuführen. Gemäß dem frz. Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in seiner geänderten Fassung hat der Kunde die Möglichkeit, auf die von den Mauterhebern über ihn gespeicherten Informationen zuzugreifen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu beantragen.

19.2. Manuelle Verarbeitung

19.2.1. Manuelle Verarbeitung in Frankreich

Im Falle einer Fehlfunktion des Bordgeräts oder der Mautgeräte in den französischen Netzen:

Bei der Einfahrt muss der Fahrer einen Transitschein (Ticket) ziehen und diesen bei der Ausfahrt vorzeigen, wobei er unbedingt eine Spur für manuelle Validierung benutzen muss.

- Bei der Ausfahrt muss der Fahrer das Bordgerät dem Personal zur manuellen Bearbeitung vorlegen. Wenn die Mautstation der Ausfahrt vollautomatisch ist, muss der Fahrer

über die Gegensprechanlage (Rufknopf an der Magnetkartensäule) Hilfe anfordern. In jedem Fall ist es ratsam, ein anderes Zahlungsmittel zu besitzen. Jede Durchfahrt, die nicht dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren entspricht, erfolgt ausschließlich auf Kosten und Risiko des Kunden, ungeachtet des Rechts von Axxès, Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die ihr aufgrund dieser Nichtbeachtung entstanden sind. Im Falle einer Fahrzeugdurchfahrt ohne Erfassung durch das elektronische Mautsystem und gemäß Artikel R 119-15 des französischen Straßenverkehrsgesetzes erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine PAN-Nummer von Axxès an die Mauterheber oder die zuständige Behörde ausschließlich zum Zwecke der Zuordnung des fälligen Mautbetrages zu seinem Konto weitergegeben wird.

19.2.2. Manuelle Verarbeitung in anderen Ländern

Die Vorgehensweise im Falle einer Fehlfunktion der Mautgeräte oder des Bordgeräts ist die auf der Axxès-Website und ggf. in der Betriebsordnung des Mauterhebers oder in anderen anwendbaren Dokumenten beschrieben.

20. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE INTEROPERABILITÄTSSYSTEME ØRESUND UND STOREBAELT

20.1. Um Rabatte auf dem Øresund-Netz zu erhalten, kann der Kunde entweder direkt mit Øresund einen Vertrag abschließen oder den von Axxès angebotenen Service in Anspruch nehmen (der gemäß dem Abschnitt „Tarife“ der vorliegenden AGB in Rechnung gestellt wird).

20.2. Um die Rabatte auf dem STOREBAELT-Netzwerk in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde direkt mit STOREBAELT einen Vertrag abschließen.

20.3. Wenn der Kunde das ASFINAG-Netz abonniert hat, kann seine Fahrzeugmeldung im Falle einer Fehlfunktion seiner Box auf den Netzen Øresund und STOREBAELT verwendet werden.

20.4. Mautgebühren, die Axxès von den Mautstellen oder zuständigen Behörden in Fremdwährung in Rechnung gestellt werden, werden in Euro vom Konto des Kunden abgebucht. Der Betrag dieser Verbräuche entspricht dem von Axxès gezahlten Betrag, auf den der EZB-Wechselkurs angewendet wird, der am Tag der Ausstellung der Rechnung für das betreffende Netz gilt. Dieser Satz ist auf der folgenden Website einsehbar: <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.fr.htm>

21. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR VIAPASS-INTEROPERABILITÄTSSYSTEME IN BELGIEN

21.1. Der Kunde ist dann ein Steuerzahler im Sinne des Gesetzes und der belgischen Vorschriften, die in Umsetzung des Beschlusses 2009/750/EG erlassen wurden.

21.2. Falls der Kunde nicht der Steuerschuldner ist, muss er die vollständigen Kontaktdaten des Steuerschuldners bei der Zeichnung des Dienstes oder später im Falle von Änderungen angeben.

21.3. Beim Nutzen des Services muss der Kunde die in den geltenden belgischen Vorschriften vorgesehenen Angaben machen, die auf der Website www.axxes.eu einsehbar sind.

21.4. In Abweichung von Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ist der Viapass Satellitenmautdienst jederzeit durch den Kunden per Einschreiben mit Rückschein kündbar, wobei jeder angefangene Monat fällig ist und die Kündigung dieses Dienstes nicht zur Kündigung der anderen Axxès-Dienste führt.

22. SPEZIFISCHE MODALITÄTEN FÜR DEN ASFINAG-DIENST IN ÖSTERREICH

22.1. Die Bereitstellung des von Axxès angebotenen österreichischen Interoperabilitätsdienstes hängt von der strikten Einhaltung der Verpflichtungen der ASFINAG ab, die unter <https://www.asfinag.at/en/toll/tolling-regulation/> (in englischer Sprache) verfügbar sind, sowie von der Angabe der Bus- oder LKW-Kategorie des Lastkraftwagens beim Antrag des Dienstes.

22.2. Der Kunde erkennt an, dass er darüber informiert ist, dass der Nutzer des LKWs im Falle einer Fahrzeugkontrolle durch die zuständigen österreichischen Behörden die von Axxès zur Verfügung gestellte Fahrzeuganmeldung in Papierform vorlegen können muss. Dieses Dokument, dessen Richtigkeit vom Kunden unter seiner alleinigen Verantwortung überprüft werden muss, muss Folgendes enthalten:

- Das Kennzeichen des LKWs und das Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist ;

- PAN und OBU-Seriennummer;
- OBU-Barcode;
- Euro-Schadstoffklasse;
- Die CIF (Customer Information File)
- Die Ernennung von Axxès als Dienstleister.

Der Kunde verpflichtet sich, das genannte Dokument ständig in dem LKW, dem es entspricht, aufzubewahren.

22.3. Da die Übereinstimmung der Fahrzeugdeklaration mit den Anforderungen der ASFINAG die Übereinstimmung des Fahrzeugkennzeichens, des Zulassungslandes, der Euro-Klasse, der PAN und der Seriennummer der OBU voraussetzt, muss der Kunde diese Übereinstimmung sorgfältig prüfen und trägt allein die Folgen des Fehlens einer Fahrzeugdeklaration oder eines Fehlers in der Fahrzeugdeklaration.

22.4. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, Axxès die CIF (Customer Information File) für jedes seiner Fahrzeuge mitzuteilen. Auf diese Weise kann der Kunde gemäß den Berechnungsmodalitäten und Bedingungen der Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge bis zu 75 % Ermäßigung auf die ASFINAG-Mautgebühr erhalten. Der Kunde ist für die Lesbarkeit und Richtigkeit der in den von ihm übermittelten Dokumenten enthaltenen Informationen verantwortlich.

23. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS INTEROPERABILITÄTSSYSTEM LKW-MAUT IN DEUTSCHLAND

23.1. Im Sinne der deutschen Verordnung (BFStrMG vom 12. Juli 2011), die in Umsetzung der Entscheidung 2009/750/EG erlassen wurde, ist ein Gebührenpflichtiger: der Eigentümer des Fahrzeugs, der Fahrer, der Nutzer, derjenige, der über die Nutzung des Fahrzeugs entscheidet, und schließlich derjenige, dem das Kennzeichen zugeteilt wurde.

23.2. Gemäß §1 BFStrMG sind alle deutschen und ausländischen Fahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind oder zu diesem Zweck verwendet werden, mautpflichtig. Die Bedingungen für die Mautpflicht oder -befreiung sind auf der AXXES-Website zu finden.

23.3. Die Bereitstellung des von Axxès angebotenen deutschen Interoperabilitätsdienstes ist an die strikte Einhaltung der von der BALM (unabhängige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur BMVI) auferlegten Verpflichtungen gebunden.

23.4. Bei Vertragsabschluss muss der Kunde zusätzlich zu den in Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Informationen die in den geltenden deutschen Vorschriften vorgesehenen Angaben machen, insbesondere die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) und ein Dokument (vorbehaltlich der Zustimmung von Axxès), das den eventuellen Einbau eines Partikelfilters bescheinigt, wenn das Fahrzeug den Schadstoffklassen S2 und S3 (=Norm EURO 2 und 3) angehört.

23.5. Gemäß der LKW-Maut beträgt die Frist für Reklamationen oder Einwände gegen eine Mautrechnung zwei Monate (2) ab Erhalt der Mautaufstellung/Rechnung durch den Kunden.

24. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS ITALIENISCHE INTEROPERABILITÄTSSYSTEM

24.1. Um in den Genuss der vom italienischen Staat festgelegten Rabatte zu kommen, muss der Kunde zuvor einem Consorzio beigetreten sein. Die Bedingungen für die Gewährung und die Höhe der Rabatte unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des italienischen Staates.

24.2. Die Reklamationsfrist für von Axxès in Rechnung gestellte Mauttransaktionen beträgt vier (4) Monate nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden. Reklamationen bezüglich der Rechnungen von Dritt-Consorzios unterliegen deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

25. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS POLNISCHE INTEROPERABILITÄTSSYSTEM

Das polnische Netz umfasst das öffentliche e-Toll PL-Netz und die von der Firma Autopay abgedeckten Netze. Dieses Netz kann jederzeit von den zuständigen nationalen Behörden geändert werden, ohne dass Axxès für diese Änderungen verantwortlich ist.

25.1. Für Fahrten in Polen muss das polnische Netzwerk auf dem Satelliten-Bordgerät aktiviert werden. Das Abonnement und die Aktivierung des polnischen Netzes müssen durch eine E-Mail von Axxès bestätigt werden. Aus technischen Gründen muss der Kunde die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäß erfolgten Registrierung seiner OBU und seines Fahrzeugs in Autopay abwarten, bevor er das polnische Straßennetz befahren kann.

25.2. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Autopay-Dienste und die Datenschutzrichtlinien, die auf der Website <https://autopay.pl/> verfügbar sind, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

25.3. Axxès wird dem Kunden die von den verschiedenen Mautstellen erhaltenen Beträge in Zloty in Rechnung stellen, die Abbuchungen werden jedoch wie üblich in Euro vorgenommen. Der Betrag dieser Abbuchungen entspricht dem von Axxès in Zloty gezahlten Betrag, auf den der EZB-Wechselkurs angewendet wird, der am Tag der Ausstellung der Rechnung auf dem betreffenden Netz gilt. Dieser Satz ist auf der folgenden Website einsehbar: <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.fr.html>

26. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS UNGARISCHE INTEROPERABILITÄTSSYSTEM

26.1. Die Anmeldung für das ungarische Netz setzt die Zustimmung und Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauterhebers voraus, die unter folgender Adresse eingesehen werden können <https://www.hu-go.hu>

26.2. Für Fahrten in Ungarn muss das ungarische Netz auf dem Satelliten-Bordgerät aktiviert werden. Aus technischen Gründen muss der Kunde die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäß

erfolgten Registrierung seiner OBU und seines Fahrzeugs in Hugo abwarten, bevor er das ungarische Straßennetz befahren kann.

26.3. Der ungarischen Mautpflicht unterliegen alle ungarischen und ausländischen Lenkfahrzeuge oder Lenkfahrzeugkombinationen aus einem solchen Kraftfahrzeug und einem gezogenen Anhänger oder Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

26.4. Änderungen der Nutzungsbedingungen des ungarischen Netzes können auf Betreiben des Mauterhebers oder der zuständigen Behörden erfolgen. Diese Änderungen werden 15 Tage vor ihrem tatsächlichen Inkrafttreten auf der Website <https://www.hu-go.hu> veröffentlicht.

26.5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sein Vertrag gegebenenfalls an das ungarische Ministerium für Innovation und Technologie (MIT) oder eine andere ungarische Rechtsperson übertragen wird.

26.6. Axxès wird dem Kunden die vom Mauterheber erhaltenen Beträge in Forint (HUF) in Rechnung stellen, die Abbuchungen werden jedoch wie üblich in Euro vorgenommen. Der Betrag dieser Abbuchungen ist der Betrag, der dem von Axxès in Forint gezahlten Betrag entspricht, auf den der EZB-Wechselkurs angewendet wird, der am Tag der Ausstellung der Rechnung in dem betreffenden Netzwerk gilt. Dieser Satz ist auf der folgenden Website einsehbar: <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.fr.html>

27. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS SCHWEIZER INTEROPERABILITÄTSSYSTEM

27.1. Das Schweizer Netz umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Enklave Büsingen, die italienische Enklave Campione d'Italia (vorübergehend, aus wirtschaftlichen und administrativen Gründen), die Zollstraße Basel-Mulhouse Flughafen, die Anschlussstrecken auf Schweizer Boden am rechten Ufer des Rheins, mit Ausnahme: der Straße, die nördlich der Reiath-Höfe beginnt und zum Ferienhaus führt, wobei sie deutsches Gebiet durchquert, und der Anschlusswege, die Schweizer Gebiet durchqueren: Lörrach-Maienbühl-Inzlingen; Gottmadingen-Hofacker-Rielasingen. Dieses Netz kann jederzeit von den zuständigen nationalen Behörden geändert werden, ohne dass Axxès für diese Änderungen verantwortlich ist.

27.2. Die Anmeldung für das Schweizer Netz setzt die Zustimmung und Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauterhebers voraus, die unter der Adresse <https://www.bazg.admin.ch/bazg/fr/home.html> eingesehen werden können.

27.3. Die Schweizer Mautgebühr wird für alle Fahrzeuge erhoben, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder für den Güterkraftverkehr verwendet werden, nicht in der Schweiz registriert sind und aus einem Motor und einem gezogenen Anhänger oder Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen bestehen.

27.4. Axxès wird dem Kunden die vom Mauterheber erhaltenen Beträge in Schweizer Franken (CHF) in Rechnung stellen, die Abbuchungen werden jedoch wie üblich in Euro durchgeführt. Der Betrag dieser Abbuchungen entspricht dem von Axxès in Schweizer Franken gezahlten Betrag, auf den der EZB-Wechselkurs angewendet wird, der am Tag der Rechnungsausstellung im betreffenden Netz gilt. Dieser Satz ist auf der folgenden Website einsehbar: <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.fr.html>

27.5. Die maximale Dauer einer Fahrt in der Schweiz beträgt 3 Tage. Axxès wird daher die Meldungen und Rechnungen für jede Fahrt, die 72H vorher begonnen hat, abschließen.

27.6. In der Schweiz gilt ein Nachtfahrverbot zwischen 22:00 und 5:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. Es ist möglich, eine Sondergenehmigung zu beantragen. Für ausländische Transportunternehmer, die in der Schweiz fahren, ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Sondergenehmigungen der Kanton zuständig, in dem die Einreise in die Schweiz erfolgt.

28. DIENSTSTELLEN DER ALPENLÄNDISCHEN TUNNEL UND DER ALPENLÄNDISCHEN EISENBAHNAUTOBAHNEN

Für die in den Artikeln 28.2 und 28.3 genannten Dienstleistungen ermächtigt der Kunde die Firma T2S ausdrücklich, in seinem Namen den Drittpartnern die Rechnungen für diese Dienstleistungen zu bezahlen. Axxès ist nicht verantwortlich für eventuelle Änderungen der besonderen Bedingungen und Tarife, die von den Drittpartnern (AFA,) beschlossen wurden.

28.1. Interoperable Antragskarten für die Alpentunnel

Interoperable Antragskarten werden gemäß den geltenden Geschäftsbedingungen ausgestellt und können sowohl im Fréjus- als auch im Mont-Blanc-Tunnel verwendet werden. Diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sind unter folgenden Adressen abrufbar: www.SFTRF.fr und www.atmb.com. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde, der diese Karten nutzt, die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Karten zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Abweichend von Artikel 4 der vorliegenden AGB können die Dienste der Alpentunnel jederzeit und ohne Angabe von Gründen per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat gekündigt werden.

Zu diesem Zweck wird Axxès-Kunden, die diese Dienste abonniert haben, ein Rabatt auf den Jahresbetrag (ohne MwSt.) für die Fahrten gewährt. Dieser Rabatt wird spätestens am 30. April eines jeden Jahres gewährt.

28.2. Schienenautobahnen

Der Vertrag über die Nutzung der Schienenautobahnen wird direkt zwischen dem Kunden und der AFA geschlossen. Der Kunde abonniert den AFA-Service, den Service der Autoroutes Ferroviaires Alpines, für einen unbestimmten Zeitraum, der jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat gekündigt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AFA, die unter der Adresse www.afalpina.com eingesehen werden können, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Axxès hat mit der AFA besondere Bedingungen ausgehandelt. Zu diesem Zweck wird Axxès-Kunden, die diese Dienste abonniert haben, ein Rabatt auf den Jahresbetrag (ohne MwSt.) für Zugfahrten und -transporte gewährt. Dieser Rabatt wird am 31. Dezember eines jeden Jahres gewährt.

Der Rabatt wird dem Kundenkonto gutgeschrieben und mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Der Rabatt kann mit unbezahlten Beträgen verrechnet werden, wenn die Kautions gemäß Artikel 3.3 nicht ausreicht.

29. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DEN MEHRWERTSTEUER-RÜCKERSTATTUNGSDIENST

Dieser Dienst wird von der Firma TES, einer Tochtergesellschaft der Firma T2S, angeboten. Ein Mandatsvertrag wird zwischen dem Kunden und TES geschlossen. TES trägt die volle Verantwortung für das Mandat, das ihr direkt von den Kunden erteilt wird.

30. DIENSTLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DAS CONSORZIO T2S

30.1. Das Consorzio T2S ist eine Körperschaft nach italienischem Recht, die bei ALBO registriert ist und von ALBO ermächtigt wurde, ihre Mitglieder für italienische Rabattprogramme anzumelden.

30.2. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Consorzio T2S erfordert die Mitgliedschaft im Consorzio T2S und die Annahme seiner Satzung.

30.3. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Mitglied des Consorzio T2S die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und die Satzung des Consorzio T2S zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

30.4. Der Kunde erhält eine Rechnung der Firma Axxès über die Vergütung seiner Dienstleistungen sowie eine Rechnung von Consorzio T2S über die erbrachten Dienstleistungen.

31. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DEN FLEET MANAGER-SERVICE

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde durch den Abschluss des Fleet Manager Dienstes Axxès ermächtigt, sich zum Zwecke des Kundendienstes, der technischen Unterstützung und/oder der Garantie per Fernzugriff mit seinem Fleet Manager Konto zu verbinden, mit seinen eigenen Rechten in der Anwendung zu navigieren und andere als personenbezogene Nutzungsdaten zu extrahieren. Diese Verbindung wird gemäß den üblichen Geschäftsgepflogenheiten hergestellt. Es obliegt dem Kunden, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit seiner Daten zu gewährleisten.

31.1. Die Nutzung der über den Axxès Fleet Manager-Service bereitgestellten Daten erfolgt auf alleinige Verantwortung des Kunden.

31.2. Die Gebühren für den Antrag des Dienstes sind zusätzlich zu den im Bestellformular angegebenen Preisen zu entrichten. Der Vertrag tritt am Datum der Bestätigung des Antrags durch Axxès in Kraft und wird stillschweigend um jeweils ein (1) Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein mindestens einen (1) Monat vor dem Verlängerungsdatum ihre Absicht mit, den Vertrag nicht zu verlängern. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung muss der Kunde alle bis zum Vertragsende noch ausstehenden Gebühren für den Antrag des Dienstes bezahlen. In jedem Fall ist bei Kündigung die Zahlung des Antrags für den laufenden Monat fällig.

32. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTE REMOTE DOWNLOAD

32.1. Die Nutzung von Daten, die über den Remote Download Service bereitgestellt werden, erfolgt auf alleinige Verantwortung des Kunden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde Axxès zum Zwecke des Kundendienstes, der technischen Unterstützung und/oder der Garantie ermächtigt, sich aus der Ferne in sein Remote Download oder Konto einzuloggen, mit seinen eigenen Rechten in der Anwendung zu navigieren und Nutzungsdaten, die keine personenbezogenen Daten sind, zu extrahieren, wenn dies erforderlich ist. Diese Verbindung wird gemäß den üblichen Geschäftsgepflogenheiten hergestellt. Es obliegt dem Kunden, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit seiner Daten zu gewährleisten.

32.2. Jede Übertragung der Ausrüstung von einem Fahrzeug auf ein anderes als das im Bestellformular angegebene Fahrzeug ist strengstens untersagt und erfordert die Unterzeichnung eines

neuen Bestellformulars, das mit einer neuen Rechnungsstellung verbunden ist.

32.3. Formules

32.3.1 Im Rahmen der Option „Flexibilität“, bei der es sich um eine dem Kunden angebotene Zahlungserleichterung handelt, verpflichtet sich der Kunde, im ersten Jahr eine Anzahlung zu leisten, die den Anschaffungswert der Ausrüstung pro Fahrzeug sowie die Abonnementkosten umfasst, und in den Folgejahren nur die Kosten des monatlichen Abonnements zu zahlen. Die Übertragung des Eigentums an der Ausrüstung erfolgt am Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit.

32.3.2 Im Rahmen der Option „Kauf“ verpflichtet sich der Kunde, im ersten Jahr einen Betrag zu zahlen, der dem Anschaffungspreis der Ausrüstung pro Fahrzeug und dem Wert des Abonnements entspricht. Die Eigentumsübertragung der Ausrüstung erfolgt nach der Begleichung dieses Betrags. In den folgenden Jahren zahlt der Kunde die monatlichen Abonnementgebühren.

32.3.3 Bei einer Flotte von mehr als 30 Fahrzeugen kann der Kunde das Angebot „Kundenspezifisch“ abonnieren. Er verpflichtet sich, die Monatsraten, in denen die Kosten für die Ausrüstung und das Abonnement enthalten sind, während eines Vertragszeitraums von 24 Monaten zu zahlen, an dessen Ende der Eigentumsübergang von Rechts wegen erfolgt.

In jedem Fall verwahrt der Kunde die Ausrüstung und nutzt sie unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Abonnementbestätigung durch Axxès in Kraft und verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein (1) Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein mindestens drei (3) Monate vor dem Verlängerungsdatum ihre Absicht mit, den Vertrag nicht zu verlängern. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, alle bis zum Ende des Formel-Abonnements noch ausstehende Zahlungen zu bezahlen. Im Falle einer nachgewiesenen Insolvenz (gerichtliche Liquidation oder Auflösung des Unternehmens) muss der Kunde die Ausrüstung innerhalb von zehn (10) Werktagen zurückgeben. Wenn die zurückgegebene Ausrüstung beschädigt ist oder nicht zurückgegeben wird, wird dem Kunden der Preis für eine neue Ausrüstung in Rechnung gestellt. In jedem Fall ist bei Kündigung die Zahlung des Antrags für den laufenden Monat fällig.

32.4. Besonderheiten der Ausrüstung

32.4.1. Die Installation der Ausrüstung muss vom Kunden mit Hilfe des mitgelieferten Starterkits durchgeführt werden. Die Deinstallation erfolgt auf die gleiche Weise wie die Installation. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erhalt eines Aktivierungsprotokolls des Anbieters durch Axxès oder, falls ein solches nicht vorliegt, ab der tatsächlichen Nutzung der Ausrüstung durch den Kunden. In jedem Fall wird die Rechnungsstellung für den Antrag spätestens zwei (2) Monate nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch Axxès beim Kunden ausgelöst. Axxès übernimmt keine Verantwortung für eine nicht ordnungsgemäße Installation durch den Kunden selbst.

32.5. Garantie der Ausrüstung

32.5.1 Remote Download-Service. Unbeschadet der gesetzlichen Garantien ist die Ausrüstung für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Erhalt des Aktivierungsprotokolls durch Axxès gegen alle Defekte, die aus einem fehlerhaften Einbau durch einen zugelassenen Installateur resultieren, garantiert. In diesem

Zusammenhang verpflichtet sich Axxès, (i) gegebenenfalls den Ausbau der betroffenen Ausrüstung vorzunehmen, (ii) die Ausrüstung zurückzuholen, (iii) eine neue Ausrüstung zu liefern und (iv) eine neue Ausrüstung im Fahrzeug des Kunden einzubauen und in Betrieb zu nehmen. Die 1-jährige Garantie ist ausgeschlossen für Ausrüstungen, die aus den folgenden Gründen eine Beschädigung oder Fehler aufweisen: (a) Unfall, falsche oder unsachgemäße Verwendung, Missbrauch oder andere Ursachen oder Schadensfälle; (b) vorsätzliche Beschädigung eines Teils der Ausrüstung; (c) fehlerhafter oder zu Schäden führender Einbau der Ausrüstung durch den Kunden selbst oder einen seiner Bevollmächtigten. In jedem Fall ist der Kunde für die Ausrüstung verantwortlich und nutzt sie unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Wenn einer der oben genannten Fälle eintritt, muss der Kunde die beschädigte oder defekte Ausrüstung an den Lieferanten zurückschicken und hat die Kosten für eine neue Ausrüstung zu tragen.

33. LIEFERUNG VON ERGÄNZENDEN DIENSTLEISTUNGEN DURCH DRITTE

Zusätzliche Dienstleistungen, die die Satellitenmaut ergänzen, werden dem Kunden auf Wunsch optional zur Verfügung gestellt. Diese Dienste werden von Axxès-Partnern unter deren Verantwortung und nach gesonderten Vertragsbedingungen erbracht. Im Falle der Nichtbezahlung eines Drittpartners durch den Axxès-Kunden behält sich Axxès das Recht vor, seine Dienstleistungen bis zur erfolgten Zahlung auszusetzen und andernfalls den Vertrag, der ihn an den Kunden bindet, zu kündigen.

34. FUNKTIONSWEISE DES BORDGERÄTS UND NOTFALLVERFAHREN

Axxès bemüht sich nach besten Kräften, dem Kunden ein funktionsfähiges Bordgerät zur Verfügung zu stellen und dieses in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Im Falle einer Fehlfunktion, eines Diebstahls, Verlusts oder einer Zerstörung eines Bordgeräts ist der Gebührenpflichtige nicht von der Zahlung der Maut befreit und muss daher unverzüglich den Kundenservice von Axxès kontaktieren, der ihm das weitere Vorgehen mitteilt. Einzelheiten zum Nothilfe-/Notfallverfahren sind der Website www.axxes.eu zu entnehmen. Der Kunde muss während des gesamten Nothilfe-/Notfallverfahrens alle Informationen, die Axxès oder der Mauterheber von ihm verlangen, mitteilen und deren Anweisungen befolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Netzen die Mauterheber bei fehlender Verbindung mit dem Bordgerät die Möglichkeit haben, den Gebührenpflichtigen durch Ablesen des Nummernschildes des Fahrzeugs zu identifizieren. Axxès haftet unter keinen Umständen für die finanziellen Folgen, wenn der Kunde das Nothilfe-/Notfallverfahren nicht in Anspruch nimmt, das Nothilfe-/Notfallverfahren nicht ordnungsgemäß anwendet oder der Mauterheber im Rahmen des genannten Nothilfe-/Notfallverfahrens versagt.

35. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DEN DATA CONNECT-DIENST

35.1. Der Kunde kann den Data Connect Service nur abonnieren, wenn sein Fahrzeug mit einem Satelliten-Bordgerät ausgestattet ist.

35.2. Der Kunde weist Axxès an, seine Daten aus der OBU an den/die Drittpartner weiterzuleiten. Der Kunde erklärt, dass er die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Drittpartner, die auf deren Website verfügbar sind, zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.

35.3. Die personenbezogenen Daten, die gegebenenfalls an Drittpartner weitergegeben werden, sind auf diejenigen beschränkt, die für die Durchführung des Dienstes erforderlich sind. Der Kunde stimmt ausdrücklich den Datenschutzrichtlinien der Drittpartner zu, die er abonniert hat und die auf deren Webseiten verfügbar sind.

35.4. Die Nutzung der über den Data Connect Service bereitgestellten Daten erfolgt unter der alleinigen Verantwortung der Drittpartner.

35.5. Bei der Anmeldung zum Dienst wird per E-Mail mitgeteilt, wann der Dienst verfügbar ist.

35.6. Dieser Dienst kann jederzeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gekündigt werden. Die Kündigung wird 24 Stunden nach der Bestätigung der Berücksichtigung des Antrags wirksam, der Dienst wird jedoch für den gesamten laufenden Monat in Rechnung gestellt.

35.7. Die Preise für den Dienst sind die im Bestellformular angegebenen Preise, wobei sich der Preis ohne Steuern versteht.

36. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KOSTENTRÄGER

36.1. Alle Beträge, die der Kunde Axxès im Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags schuldet, werden vom AATP unter Einhaltung der im AATP-Vertrag festgelegten Zahlungsfristen und -bedingungen beglichen.

36.2. Bleibt die Zahlung des AATP aus, schuldet der Kunde Axxès alle fälligen Beträge. Der Kunde muss diese Beträge innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Axxès über die Nichtzahlung durch den AATP begleichen oder es ist ein Nachweis über die Zahlung dieser Beträge an AATP vorzulegen.

Bei Ausbleiben der Zahlung des Kunden kann der AATP Axxès auffordern, seine OBUs gemäß dem AATP-Vertrag auf eine Ausnahmeliste zu setzen und/oder zu deaktivieren. Bis zur tatsächlichen Deaktivierung der OBUs ist der AATP für alle vom Kunden geschuldeten Beträge verantwortlich. Axxès behält sich das Recht vor, den Dienstleistungsvertrag des Kunden einseitig zu kündigen, wenn der Kunde die dem AATP geschuldeten Beträge nicht erstattet.

36.3. Mögliche Streitigkeiten zwischen einem AATP und einem Kunden unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die auf sie anwendbar sind. Bei Streitigkeiten zwischen AATP und dem Kunden ist das von beiden Parteien gewählte Gericht zuständig.

37. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DIE PLATTFORM LUCY

37.1. Die Plattform Lucy wird monatlich im Rahmen eines Vertrags in Rechnung gestellt, dessen Bedingungen im Abschnitt

TARIFE der vorliegenden AGB festgelegt sind. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist die Zahlung ungeachtet des Kündigungsgrundes für den laufenden Monat fällig. Das Lucy-Abonnement wird stillschweigend verlängert, es sei denn, der Kunde teilt vor Ablauf des laufenden Monats per Einschreiben oder E-Mail mit Rückschein seine Absicht mit, das Abonnement nicht zu verlängern.

37.2. Die Plattform Lucy ist skalierbar und wird durch neue Funktionen ergänzt. An der Plattform Lucy können Wartungsarbeiten durchgeführt werden und Axxès behält sich die Möglichkeit vor, den Zugang zur gesamten oder zu Teilen der Plattform ohne Vorankündigung zu unterbrechen, vorübergehend auszusetzen oder zu ändern, um Wartungsarbeiten (insbesondere durch Updates) oder aus anderen Gründen durchzuführen, ohne dass aus der Unterbrechung irgendwelche Verpflichtungen oder Entschädigungen erwachsen.

37.3. Wenn der Kunde die Dienste der Plattform Lucy nicht in Anspruch nehmen möchte, werden ihm die Kosten gemäß Artikel 38.4 dieser AGB in Rechnung gestellt.

37.4. Alle Login-Daten des Kunden sind streng persönlich, individuell, vertraulich und nicht übertragbar.

37.5 Axxès setzt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ein, um einen kontinuierlichen und qualitativ hochwertigen Zugang zu Lucy zu gewährleisten, unterliegt aber keiner Ergebnisverpflichtung. Insbesondere haftet Axxès nicht für Störungen des Netzwerks oder der Server oder für andere Ereignisse, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und den Zugang zu Lucy verhindern.

38. ANTIKORRUPTIONSPOLITIK

38.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln der Integrität und der Korruptionsprävention gemäß dem französischen Gesetz Sapin 2, Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens einzuhalten.

38.2 Der Kunde und Axxès verpflichten sich, niemals vorsätzlich direkt oder indirekt ungerechtfertigte finanzielle oder sonstige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um eine rechtswidrige, unzulässige oder unlautere Handlung im geschäftlichen Verkehr zu ihren Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu erreichen.

38.3 Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz seitens des Kunden behält sich Axxès das Recht vor, mit sofortiger Wirkung jede Zusammenarbeit, jeden Auftrag oder jede Leistung einzustellen, ohne dass der Kunde Anspruch auf eine wie auch immer geartete Entschädigung wegen Vertragsverletzung erheben kann.